

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 152 (1985)

Artikel: Protokoll der Versammlung der Prosynode
Autor: Ott, Gustav
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-743423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Protokoll der Versammlung der Prosynode

Mittwoch, 26. Juni 1985, 14.15 Uhr, Restaurant «Du Pont», Zürich

Geschäfte

1. Begrüssung
2. Mitteilungen des Synodalvorstandes
3. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates
4. Wahlgeschäfte an der Synodalversammlung
 - 4.1 Wahl eines Vertreters der Höheren Lehranstalten im Erziehungsrat für den Rest der Amts dauer 1983–1987
 - 4.2 Synodalvorstand
5. Laufende, wichtige Geschäfte der Erziehungsdirektion
6. Anträge an die Schulsynode
 - 6.1 Pendente Anträge
 - 6.2 Neue Anträge
7. Geschäftsliste der Synodalversammlung
8. Allfälliges

Anwesend

a) Stimmberechtigte:

Synodalvorstand:

B. Bouvard, Präsident

G. Hanselmann, Vizepräsident

G. Ott, Aktuar

Schulkapitel:

Andelfingen, Bülach, Dielsdorf, Hinwil, Horgen-Nord, Horgen-Süd, Meilen, Pfäffikon, Uster, Winterthur-Süd, Zürich 1., 3., 4., 5. Abteilung

Mittelschulen und Seminare:

Enge, Freudenberg, Hottingen, Oerlikon, Rämibühl (MNG, Literurgym., Realgym.), Riesbach, Stadelhofen, Im Lee, Rychenberg, Küsnacht, Limmattal, Kant. Maturitätsschule für Erwachsene, SPG, PLS, ROS, Direktion der Sekundarlehrerausbildung, Haushaltungslehrerinnenseminar

Universität:

Prof. H. Keller

b) Gäste:

Erziehungsräte Prof. P. Frei und K. Angele

ED, Abt. Volksschule:

Hsj. Graf, M. Wendelspiess, J. Winkelmann

ED, Abt. H + H:

B. Grotzer, B. Häberling, H. Weber

Freie Lehrerorganisationen: ELK, ZKM, ORKZ, SKZ, MKZ, VMZ, ZKKK, ZKHLV, KHVZ, VPOD, Sektion Lehrberufe

W. Lüdi, H. Meyer, R. Vannini, Synodaldirigent K. Scheuber

Entschuldigt:

Der Rektor der Universität, die Rektoren der Kantonsschulen Wiedikon, Zürcher Oberland und Zürcher Unterland, die Direktorin des Arbeits-Lehrerinnenseminars, die Direktoren des Technikums Winterthur und des Interkantonalen Tech-

nikums Rapperswil, der Präsident des Schulkapitels Winterthur-Nord, G. Hochstrasser, Präsident ZKLV, und R. Gysi, Präsident LV Winterthur

Nicht entschuldigte Stimmberchtigte:

Schulkapitel Affoltern a. A. und Zürich, 2. Abt., Kantonsschulen Hohe Promenade und Bühlrain

1. Begrüssung

Der Synodalpräsident begrüssst die stimmberechtigten Mitglieder der Prosynode. Besonders herzlich heisst er alle Gäste, die Erziehungsräte Prof. P. Frei und K. Angele, die Referenten und weiteren Vertreter der Erziehungsdirektion und die Abgeordneten der freien Lehrerorganisationen willkommen.

Die vorliegende Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

2. Mitteilungen des Synodalvorstandes

2.1 Aktion «Hungerfranken»

Nach dem Start der Aktion und der ersten Sammlung Ende Mai wurden bisher rund 24000 Franken einbezahlt, wobei diese Gesamtsumme aus Einzelbeiträgen verschiedenster Grösse aus über 200 Schulhäusern des Kantons zusammen kam. Für den Synodalpräsidenten verlief der Auftakt zur Aktion mit diesem Ergebnis durchaus positiv. In vielen Schulhäusern fand die Idee ein gutes Echo, die Auseinandersetzung mit dem Problem des Hungers in der Welt wurde angeregt, die breite Streuung und sehr unterschiedliche Höhe der einbezahlten Beiträge zeigte deutlich, dass die Sammlung wirklich auf freiwilliger Basis und ohne Druck auf Schüler und Lehrer erfolgte.

Im Hinblick auf die kommenden Sammlungen bittet B. Bouvard besonders die Schulleiter für die speditive Weiterleitung der zugestellten Unterlagen an die Schülerorganisationen besorgt zu sein. Für den SV wäre es besonders wertvoll, wenn sich an jeder Mittelschule freiwillig ein Lehrer zur Verfügung stellen könnte, der die Schüler bei der Sammlung unterstützen sowie Idee und Verlauf der Aktion auch in den Konventen der einzelnen Schulen ins Gespräch bringen würde.

2.2 Begutachtung Französisch an der Primarschule

Vizepräsident G. Hanselmann orientiert kurz über die Resultate der Begutachtung in den Schulkapiteln. Mit einem Stimmenverhältnis von etwa 5:1 haben sich die an den Versammlungen anwesenden Kapitularen deutlich gegen eine Vorverlegung des Französischunterrichts an die Primarschule ausgesprochen. Die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die Begehren der zürcherischen Lehrerschaft, sofern der ER trotz dieser ablehnenden Haltung dennoch eine Vorverlegung beschliessen sollte, sind im Synodalgutachten, das von der Abgeordnetenkonferenz vom 12. Juni 1985 genehmigt worden ist, aufgeführt. Das Protokoll dieser Konferenz mit dem genauen Wortlaut des Gutachtens erscheint im Schulblatt 7/8.

2.3 Preisaufgabe der Schulsynode für das Schuljahr 1985/86

Der Präsident macht auf die Ausschreibung der Preisaufgabe im Schulblatt 6/85 aufmerksam. Er würde sich freuen, wenn diese Preisaufgabe wieder mehr Beachtung fände, und bittet die Anwesenden, interessierte Kolleginnen und Kollegen zur Teilnahme zu ermuntern.

2.4 Synodaldaten 1986

Kapitelpräsidentenkonferenz: Mittwoch, 12. März 1986

Prosynode: Mittwoch, 18. Juni 1986

Synodalversammlung: Montag, 22. September 1986

Aus terminlichen Gründen muss die Synodalversammlung 1986 wieder auf den Montag nach dem Eidg. Dank-, Buss- und Betttag angesetzt werden. In den folgenden Jahren soll jedoch der Wunsch des Kirchenrates, die Synodalversammlung nicht am Montag nach dem Betttag durchzuführen, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

2.5 Jahresbericht 1984 über die Verhandlungen der Schulsynode

Der Jahresbericht liegt in gedruckter Form vor und wird den Anwesenden verteilt. Er wird dem Schulblatt 7/8 beigelegt.

3. Allfällige Eröffnungen des Erziehungsrates

K. Angele teilt mit: Der ER hat die Ausführungsbestimmungen zur revidierten Übertrittsordnung beraten. Die endgültige Fassung wird den Schulpflegen bis Ende September zugestellt. Es ist damit zu rechnen, dass der Übertritt von der 6. Klasse in die Oberstufe erstmals im Frühjahr 1986 nach der neuen Übertrittsordnung und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen abgewickelt werden kann.

Prof. P. Frei gibt bekannt, dass sich der ER mit einer Neufassung der Aufnahmereglemente in die Mittelschulen befasst und bereits einen Grundsatzentscheid gefasst hat. Eine Anpassung der Aufnahmebestimmungen wird durch die Umwandlung der Unterseminarien in Lehramtschulen nötig. In der Neufassung werden auch die Vorschläge der Kommission Koordination Volksschule/Mittelschulen berücksichtigt. Der ER hofft, dass die neuen Bestimmungen auf das Frühjahr 1986 in Kraft treten. Für die Diplommittelschulen und Handelsschulen werden neue Aufnahmereglemente erst zu einem späteren Zeitpunkt erlassen.

4. Wahlgeschäfte an der Synodalversammlung

Als Stimmenzähler werden A. Wetter (Kap. Dielsdorf) und U. Schmid (Kap. Winterthur Süd) gewählt. Es sind 36 Stimmberechtigte (SV, Kapitelpräsidenten, Schulleiter, Delegierter Universität) anwesend.

4.1 Wahl eines Vertreters der Höheren Lehranstalten im Erziehungsrat für den Rest der Amts dauer 1983-1987

Prof. P. Frei, der seit 1975 als Vertreter der Höheren Lehranstalten Mitglied des Erziehungsrates ist, hat dem SV frühzeitig seinen Rücktritt bekannt gegeben. Der Vorsitzende dankt Prof. Frei, der auch die Belange der Volksschule im ER stets mit grossem Fachwissen vertreten hat, für die vorbildliche und kollegiale Zusammenarbeit mit den Lehrerorganisationen. Mit spontanem Applaus dankt die Versammlung dem Zurücktretenden ebenfalls für seinen grossen Einsatz. Der SV wird Prof. Frei an der Synodalversammlung ehren.

Nachdem Prof. Frei als Angehöriger der Universität dem ER angehört hat, soll nun turnusgemäss wieder ein Vertreter der Mittelschulen zur Wahl vorgeschlagen werden.

Der SV hat die Vorstände aller freien Lehrerorganisationen rechtzeitig auf den Rücktritt von Prof. Frei hingewiesen und sie gebeten, Nominierungen für die fällige Ersatzwahl einzureichen.

In der Folge sind dem SV zuhanden der Prosynode schriftlich zwei Nominierungen eingereicht worden

- vom VPOD, Sektion Lehrberufe: Werner Lüdi, Seminarlehrer, Zürich
- von VMZ/MKZ: Prof. Dr. Helmut Meyer, Mittelschullehrer, Zürich

Selbstverständlich können an der Synodalversammlung noch weitere Kandidaten vorgeschlagen werden.

Der Vorsitzende schlägt die Behandlung des Geschäftes in 3 Stufen vor:

- a) Vorstellung der beiden Kandidaten durch Vertreter der sie vorschlagenden Organisationen
- b) Diskussion und Abstimmung über die Frage, ob die Prosynode an die Synodalversammlung eine Wahlempfehlung abgeben soll
- c) Bei Beschluss für eine Wahlempfehlung Abstimmung über den zu empfehlenden Kandidaten.

Die beiden anwesenden Herren werden in alphabetischer Reihenfolge vorgestellt. Nach den Ausführungen von Frau C. Aubert war Werner Lüdi, geb. 1938, nach Abschluss seiner Ausbildung zwei Jahre als Primarlehrer tätig. Anschliessend studierte er Mathematik an der ETH Zürich und wurde nach Erwerb des Fachdiploms im Jahre 1967 als Hauptlehrer für Mathematik ans Realgymnasium Rämibühl gewählt. 1977 erfolgte seine Wahl zum Mathematiklehrer am damaligen Oberseminar. Dieses Fach unterrichtet er auch jetzt noch am SPG/PLS. Er erfüllt damit die Bedingungen als Vertreter der Höheren Lehranstalten im ER. Mit den Belangen der Volksschule ist Werner Lüdi durch seine Unterrichtstätigkeit an den Lehrerseminarien, als Kursleiter bei der Einführung in die neuen Mathematiklehrmittel sowie als Verfasser der Mathematiklehrmittel für die Realschule vertraut. Für Reformen im Schulwesen setzte sich W. Lüdi immer wieder ein. Er gehörte zu den Gründungsmitgliedern der MKZ und war deren erster Präsident. Seit 1978 vertritt er die SP im Gemeinderat der Stadt Zürich und präsidiert seit diesem Jahr die SP der Stadt Zürich.

Der VPOD schlägt W. Lüdi wegen seiner praktischen Erfahrungen auf verschiedenen Schulstufen, die ihm viele Einblicke ins zürcherische Schulwesen erlaubt haben, und wegen seines bewiesenen Einsatzes für Neuerungen und Reformen im Schulwesen vor. W. Lüdi wird sich bei einer Wahl in den ER nicht mit der Wahrung der bestehenden Verhältnisse begnügen, sondern sich für laufende Verbesserungen im Schulwesen einsetzen.

Hp. Zweimüller, Präsident des VMZ, erklärt einleitend, dass H. Meyer von einer gemeinsamen Versammlung von VMZ und MKZ durch eine Wahl zwischen zwei Vorgeschlagenen als gemeinsamer Kandidat der beiden Organisationen für die ER-Wahl nominiert worden ist. H. Meyer hat den üblichen Ausbildungsweg zum Mittelschullehrer absolviert und wirkt als Hauptlehrer für Geschichte am Literaturgymnasium Rämibühl. Bei den Mittelschullehrern ist der Vorgeschlagene als engagierter Vertreter in schulpolitischen und pädagogischen Fragen bestens bekannt. Er gehört ebenfalls zu den Mitbegründern der MKZ, deren Präsident er während eines Jahres war. Als ehemaliges Mitglied des SV und Synodalpräsident in der Amtsperiode 1977–79 erwarb er sich umfassende Kenntnisse in allen Bereichen des Schulwesens und die besten Voraussetzungen für die Mitarbeit im ER. Er ist auch Verfasser eines neuen Geschichtslehrmittels für die Realschule.

Die beiden Kandidaten erhalten nun Gelegenheit, selber ihre Zielsetzungen bei einer allfälligen Wahl in den ER darzulegen. W. Lüdi weist auf seine langjährige Mitarbeit in Schulgremien hin. Diese Erfahrungen hätten ihm gezeigt, welche

Vorstellungen zu verwirklichen wären und welche nicht. Er werde sich bei einer Wahl aber immer bemühen, sich für Verbesserungen einzusetzen.

Für H. Meyer ist es klar, dass ein Kandidat für den ER bestimmte Zielvorstellungen hat und diese auch darlegen soll. Bei einer Wahl möchte er nicht einfach ein Vertreter der Interessen der Lehrerschaft sein, sondern sich für die Belange der Schule als Ganzes einsetzen. Sein Ziel ist eine Schule in Freiheit im Zeichen der Selbstverantwortung aller Beteiligten.

Die Gelegenheit, den beiden Kandidaten Fragen zu stellen, wird nicht benutzt und das Wort nicht mehr verlangt. Die Herren Lüdi und Meyer verlassen den Saal. Vermutlich erstmals wieder seit dem Jahre 1940 muss ein Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat an der Synodalversammlung durch eine Kampfwahl erkoren werden. Die Frage, ob die Prosynode eine Wahlempfehlung zuhanden der Synodalversammlung abgeben soll oder nicht, ist daher für den SV schwierig zu entscheiden. Die Erkundigungen des SV bei der Direktion des Innern und der ED haben ergeben, dass keine einwandfreie gesetzliche Regelung vorliegt. Deshalb möchte der SV den Entscheid über eine Wahlempfehlung der Versammlung überlassen. Der Vizepräsident hat versucht, die Sachlage durch Überprüfung früherer Protokolle zu klären. Nach § 42 RSS sind alle der Beratung durch die Synode unterliegenden Gegenstände von der Prosynode zu begutachten. Bei Sachgeschäften ist die rechtliche Lage also eindeutig. Die Prosynode als vorbereitendes Gremium stellt die Anträge an die Synodalversammlung als endgültig entscheidendes Plenum. Bei Wahlgeschäften lässt sich aus früheren Protokollen kein einheitliches Vorgehen ableiten. In den Jahren 1971 und 1974 hat die Prosynode jeweils die Wahlvorschläge bei Wahlen in den ER zur Kenntnis genommen, seit 1973 aber immer entweder schriftlich oder mündlich an der Versammlung, Empfehlungen bei Wahlen in den SV abgegeben. Diese Praxis ist 1975, 1979 und 1983 auch bei ER-Wahlen angewendet worden.

In der Diskussion werden folgende Gründe für eine Wahlempfehlung genannt:

- Die Prosynode ist auch bei Wahlgeschäften tatsächlich vorbereitendes Organ und umfasst in ihrer Zusammensetzung Vertreter aller Schulstufen.
- Der mit Empfehlung der Prosynode vorgeschlagene Kandidat erhält die Gewissheit, dass er sich durch diese Empfehlung nicht nur von den Mittelschulen, sondern von Abgeordneten des gesamten Schulwesens unterstützt fühlen darf.
- Die Lehrerschaft erwartet eine Wahlempfehlung.
- Es entspricht einem demokratischen Vorgehen, wenn sich die Prosynode für eine Wahlempfehlung ausspricht.

Als Gegenargumente werden aufgeführt:

- Die Prosynode als amtliche Organisation ist nicht zu einer Wahlempfehlung befugt. § 42 des RSS bezieht sich ausschliesslich auf Sachgeschäfte.
- Mit einer Wahlempfehlung wird die eigentliche Wahl vorgespielt.
- Die endgültigen Wahlvorschläge werden an der Synodalversammlung vorgebracht.

Auf Antrag von Ch. Brugger (KS Oerlikon) beschliesst die Versammlung mit 24 gegen 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen Wahlempfehlungen für die Wahl in den ER und den SV abzugeben.

Nach diesem Beschluss folgt die Diskussion über den Wahlvorschlag der Prosynode. Prof. H. Keller (Delegierter der Uni) erklärt, dass der Senat der Universität sich für eine Unterstützung des Kandidaten von VMZ/MKZ ausgesprochen habe. Bei den Wahlen für die beiden letzten Amtsperioden hätten die Lehrerorganisationen der Mittelschulen Prof. P. Frei als Angehörigen der Universität unterstützt.

Die Uni, für die der Turnus MS/Uni Usanz sei, halte daher Gegenrecht. Diese Unterstützung entspreche aber keineswegs einer Beurteilung der beiden Kandidaten.

D. Lehmann (MNG Rämibühl) beantragt, H. Meyer als Kandidaten der Prosynode zu empfehlen, weil turnusgemäß nun wieder ein Vertreter der Mittelschulen im ER Einstieg nehmen soll. Nach seiner Ansicht sind die Lehrerbildungsstätten im nachmaturitären Bereich tätig. Wenn ein Vertreter dieser Schulen vorgeschlagen werden soll, wären vorerst Gespräche über die Festlegung eines neuen Turnus zwischen Uni/Seminarien/MS nötig. Zudem ist der VPOD nach seiner Meinung durch einen vom Kantonsrat gewählten ER bereits vertreten. Die Lehrerschaft sollte keine politisch engagierte Persönlichkeit portieren, weil eine Vermischung zwischen politischem Engagement und Wahrung der Interessen der gesamten Lehrerschaft vermieden werden soll.

Frau C. Aubert ist im Namen des VPOD gegen eine Wahlempfehlung der Prosynode. Nach ihrer Ansicht ist jeder Vertreter der Lehrerschaft im ER ebenso als Politiker einer bestimmten Richtung zu betrachten.

Die Abstimmung erfolgt mit offenem Handmehr. Mit 28 zu 4 Stimmen bei 5 Enthaltungen empfiehlt die Prosynode, der Synodalversammlung Prof. Dr. Meyer zur Wahl als Vertreter der Höheren Lehranstalten im ER zu empfehlen.

4.2 *Synodalvorstand*

Der amtierende Präsident B. Bouvard tritt turnusgemäß auf den 30. September 1985 zurück. Der bisherige Vizepräsident Dr. G. Hanselmann, MSL, Bülach, der bereit ist, das Präsidium zu übernehmen sowie der amtierende Aktuar G. Ott, PL, Freienstein, stellen sich für eine weitere Amtszeit zur Verfügung. Ebenso hat sich Synodaldirigent K. Scheuber bereit erklärt, sein Amt weiter zu versehen. Im Namen des Vorstandes der ORKZ schlägt H. Wydler als neues Mitglied des SV Reto Vannini, RL, Zürich, vor. R. Vannini, der an der Realschule Dübendorf tätig ist, hat sich seit vielen Jahren durch seine tatkräftige Mitarbeit in den Lehrerorganisationen ausgezeichnet. Seit zweieinhalb Jahren ist er Präsident der ORKZ. Der SV ist überzeugt, dass R. Vannini die Interessen aller Stufen mit Kompetenz und grossem Einsatz vertreten wird.

Nachdem keine weiteren Nominierungen erfolgen, beschliesst die Versammlung mit Applaus der Synodalversammlung alle Vorgeschlagenen zur Wahl zu empfehlen.

5. Laufende, wichtige Geschäfte der Erziehungsdirektion

5.1 *Orientierung über das OGU*

(Referat: lic. iur. M. Wendelspiess, ED, Abt. VS)

Zur Einführung ins Referat verweist der Präsident auf das pendente Postulat der Schulsynode zur Reform der Synodalorganisation (siehe Traktandum 6) und auf die Tatsache, dass bereits 1951 vom Kantonsrat eine Motion zur Reform der Schulsynode überwiesen worden ist. In einem Artikel im «Tages-Anzeiger» ist vor einiger Zeit dargelegt worden, weshalb diese Motion seit 34 Jahren unerledigt in irgendeiner Schublade ruht. Der SV hofft daher, dass das OGU in absehbarer Zeit verwirklicht wird.

M. Wendelspiess führt aus:

«Beim OGU handelt es sich nicht um ein laufendes, wichtiges, sondern um ein wichtiges, ruhendes Geschäft.

Ich werde nun versuchen, Ihnen in möglichst kurzer Form das Organisationsgesetz über das gesamte Unterrichtswesen vorzustellen. Dabei besteht das Problem, dass dieses Gesetz 1978 aufs Eis gelegt wurde, sich aber seither einiges geändert hat. Ich denke dabei insbesondere an das Lastenausgleichsgesetz, das zusammen mit den Folgeerlassen momentan realisiert wird. Dies wird einige Änderungen auch für ein neues OGU nach sich ziehen. Ich denke dabei an die Stellung des Kindergartens oder an die Frage der Staatsbeiträge im Bereich Volksschule.

In meiner Vorstellung werde ich Ihnen zuerst einen kleinen Überblick zu geben versuchen, was das OGU seinerzeit beinhaltet hat. Dann möchte ich etwas näher auf die Struktur der amtlichen Lehrerorganisationen eingehen.

a) Inhalt des OGU

Das OGU bezweckte, einen Rahmen über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons zu geben. In Folgegesetzen wären dann die Grundlagen für VS/MS/Uni zu regeln. Deshalb stand logischerweise am Anfang ein Kapitel über den Aufbau des öffentlichen Unterrichtswesens. In einem zweiten Kapitel war die Rede von den Organen innerhalb des Schulwesens, nämlich auf der politischen Seite Regierungsrat, Erziehungsrat und Erziehungsdirektion (Zusammensetzung, Aufgaben, Kompetenzen) und auf der Seite der Lehrerschaft die amtlichen Organisationen, die wir nachher noch detaillierter ansehen werden.

In einem nächsten Kapitel wurde die Frage der Privatschulen geregelt. Dann wurden die staatlichen Leistungen für das Unterrichtswesen beschrieben, was bezüglich Kindergarten und Volksschule durch das Lastenausgleichsgesetz überholt ist. Schliesslich wurden noch die Gebühren an den öffentlichen Unterrichtsanstalten und die Frage der Studienbeiträge näher behandelt und ein Paragraph über die Weiterbildung und Erwachsenenbildung sowie die kantonale und interkantonale Koordination angefügt.

b) Änderungen ausserhalb des OGU

Selbstverständlich hat der Inhalt des OGU auch Auswirkungen auf andere Erlassen, so würden insbesondere verschiedene Bestimmungen im Unterrichtsgesetz wegfallen. Die Paragraphen über die Schulkapitel würden komplett geändert. Darauf komme ich im Anschluss noch einmal zurück. Daneben gäbe es Änderungen im Volksschulgesetz, im Gesetz über das Technikum Winterthur, dem Wahlgesetz sowie dem Organisationsgesetz des Regierungsrates und seiner Direktionen.

Es würde zu weit führen, in diesem Rahmen sämtliche Änderungen darzulegen. Ich möchte deshalb zum Hauptpunkt gelangen, der Neuordnung der amtlichen Lehrerorganisationen.

c) Organe der Lehrerschaft

Ich muss meinen Ausführungen vorausschicken, dass ich mich lediglich an den Wortlaut des OGU zum Zeitpunkt, als es aufs Eis gelegt wurde, halten kann. Die Diskussionen innerhalb der kantonsrätslichen Kommission und die Absichten, die hinter den einzelnen Bestimmungen standen, kenne ich nicht und kann Ihnen deshalb darüber keine Auskunft geben.

Für die Reform der Synodalorganisation sieht das OGU gemäss dem Stand vom 17. November 1978 die Schaffung eines eigentlichen Parlaments der Lehrerschaft im Dreikammersystem vor.

1. Kammer: Delegiertenversammlung der Volksschullehrerschaft

Wahl der Delegierten durch die Kapitel

Aufgaben: Begutachtungs- und Antragsrecht bei Lehrplan, Lehrmittel, Ausbildung, Schulorganisation.

2. Kammer: DV der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten
Wahl der Delegierten durch die Konvente
Aufgaben: Begutachtungs- und Antragsrecht bei Lehrplan, Aufnahme- und Promotionsreglementen, Schulordnungen, Ausbildung, Schulorganisation.

3. Kammer: DV der vollamtlichen Professoren der Universität
Wahl der Delegierten durch die vollamtlichen Professoren
Aufgaben: Gemäss Gesetzgebung der Universität.

Die Vorstände der drei Delegiertenversammlungen bilden die Vorständekonferenz, die sich vor allem mit der Koordination stufenübergreifender Fragen befassen und auch ein entsprechendes Antragsrecht haben wird.

Die Vorständekonferenz wählt ein geschäftsführendes Präsidium, dem in etwa der Aufgabenbereich des bisherigen SV übertragen wird.

Die Zahl der Mitglieder des ER wird auf 9 erhöht. Die 3 Vertreter der Lehrerschaft, je einer der Volksschule, der Mittelschulen und Höheren Lehranstalten sowie der Universität werden durch eine gemeinsame DV der drei Kammern gewählt. Eine gemeinsame DV kann auch auf Antrag der Vorständekonferenz einberufen werden.

In besonderen Ausführungsbestimmungen erlässt der RR Bestimmungen über Mitgliedschaft, Zusammensetzung der DV, Aufgaben, Zahl der Sitzungen, Verfahren bei Behandlung der Geschäfte und Wahlen.

Die Konvente der Mittelschulen behalten ihr Antrags- und Begutachtungsrecht, soweit nur eine einzige Schule vom betreffenden Erlass tangiert wird.

Die Schulkapitel bleiben grundsätzlich bestehen, treten aber nur noch zu 2 Versammlungen im Jahr zusammen. Ihr Aufgabenbereich umfasst die Wahlen von Kapitelvorstand, Delegierten und Lehrervertretern in die Bezirksschulpfleger, die Fortbildung durch Vorträge, Exkursionen usw. sowie die Antragstellung an die DV.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Ausführungen einen kurzen Einblick in das OGU gegeben haben. Abschliessend möchte ich noch einmal erwähnen, dass ich Ihnen lediglich den Stand vom November 1978 dargelegt habe, aber nicht sagen kann, wie das OGU 1985 oder 1986 aussehen wird, da verschiedene Kapitel überarbeitet werden müssen, bevor neu über dieses Gesetz diskutiert werden kann.»

5.2 Obligatorische und zugelassene Lehrmittel (Referat: J. Winkelmann, Lehrmittelsekretär, ED)

«Schon hört man im Volke vielfach wegwerfend von der Makulaturfabrikation reden, wenn immer und wieder neue Schulbücher die andern verdrängen, ohne gar Besseres zu bringen.»

Ein Kantonsrat stellte fest, dass das Volk mit den Leistungen der heutigen Schule nicht zufrieden sei. «Der schlechte Erfolg liegt darin, dass die Schule mit Lehrstoff überschüttet wurde, den sie nicht verdauen konnte. Namentlich im 7. und 8. Schuljahr sind so viele neue und hochgeschaubte Lehrmittel eingeführt worden, dass die Schüler ihren Inhalt nicht in sich aufnehmen konnten.» Dieses Zitat stammt aus einer Ausgabe der «Winterthurer Nachrichten» aus dem Jahre 1881. 80 Jahre später wird der Zürcher Schule dann vorgeworfen, ihre Lehrmittel seien veraltet und vermittelten das Bild einer idyllischen Welt, die schon seit Jahrzehnten im Widerspruch zum Lebensraum der Schüler stehe.

Es scheint also, dass unsere Schulbücher schon immer bei verschiedenen Leuten zu Ärger und Unzufriedenheit geführt haben. Ich möchte Ihnen mit dieser Vorbermerkung keine Mitleidstränen für die geplagten Lehrmittelverantwortlichen ent-

locken, sondern zeigen, dass es um die Lehrmittel Probleme gegeben hat und gibt, seit es Lehrmittel gibt.

Wenn mein Referat in der Einladung zur heutigen Versammlung mit dem Untertitel «Richtlinien des Lehrmittelsekretariats» angekündigt worden ist, so ist das missverständlich. Es gibt nämlich zurzeit keine ausformulierten, abgesegneten Richtlinien. Ich kann Sie also höchstens informieren, in welcher Richtung und auf welchen vorläufig noch ungeschriebenen Grundlagen die Lehrmittelsekretäre arbeiten.

Verhältnis Lehrplan/Lehrmittel

Der Lehrplan ist grundsätzlich dem Lehrmittel übergeordnet. Als Steuerungselement für Schule und Unterricht kommt ihm eine erhebliche Bedeutung zu. Die Lehrmittel nehmen in diesem Prozess wichtige Hilfsfunktionen wahr.

Lehrmittel sind dem Lehrplan in der Weise untergeordnet, dass sie *keine Ziele, Methoden oder Inhalte* aufweisen, die dem *Lehrplan widersprechen*.

Bei der Schaffung von Lehrmitteln ist im Rahmen der *übergeordneten Ziele* des Lehrplanes darauf zu achten, dass der Lehrer bei der Gestaltung des Unterrichts möglichst frei bleibt.

Ausser dem Lehrer sind es vielmehr die Lehrmittel als der Lehrplan, die den *Schulalltag* in wesentlichem Masse prägen. Unser weitgefasster Rahmenlehrplan wird durch die Lehrmittel in der jeweils zeitgemässen Art und Weise gefüllt. Lehrmittel bilden so für den Unterricht einen wichtigen Faktor. Oft über längere Zeit unbemerkt, erhalten sie so plötzlich einen Stellenwert, der ihnen eigentlich gar nicht zusteht.

Lehrmittel sollen aber ein Hilfsmittel unter anderen sein und bleiben, das vom Lehrer gezielt eingesetzt werden kann. Das Lehrmittel zeigt Möglichkeiten (auch didaktische) zur Realisierung der Lehrplanforderungen, sorgt für sinnvolle Übungsmöglichkeiten und enthält Aufgaben, die individuelle Arbeiten erlauben sowie den verschiedenen Begabungsstrukturen und Interessen der Schüler Rechnung tragen.

Die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten individuellen Lehrmittel müssen von den Gemeinden angeschafft und den Schülern abgegeben werden. Der Lehrer hat Inhalte obligatorischer Lehrmittel in seiner Unterrichtsplanung zu berücksichtigen.

Obligatorische Lehrmittel sind vor allem in den Bereichen sinnvoll, die für die Gestaltung der Schülerlaufbahn wichtig sind, also dort, wo Promotion und Übertrittsanforderungen eine Rolle spielen. Die obligatorischen Lehrmittel tragen dazu bei, eine Gleichheit der Ausbildung in wichtigen Bereichen besser zu erreichen, indem Anforderungen und Grenzen für Eltern, Behörden und Lehrer aufgezeigt werden.

Hauptsächlich im Fremdsprachenunterricht in geringerem Mass auch in Matematik sind obligatorische Lehrmittel ganz oder teilweise als *unterrichtsleitende Lehrmittel* (Leitfaden) gestaltet. Diese Einschränkung der Methodenfreiheit ist im Hinblick auf Übertritt, Abteilungs- und Lehrerwechsel notwendig. Unterrichtsleitende Lehrmittel sollen keinesfalls zur Regel werden, da durch sie die Gestaltungsfreiheit des Lehrers eingeschränkt wird.

Zugelassene Lehrmittel enthalten in der Regel stufengemässe Stoffe, die dem Lehrer zur Auswahl offenstehen. Solche Lehrmittel können auch Arbeitsweisen unterstützen, die ohne Lehrmittel sehr viel Aufwand erfordern würden. Zugelassene Lehrmittel sind in der Regel *unterrichtsbegleitend*. Sie bestimmen den Unterricht in geringerem Mass als unterrichtsleitende Lehrmittel.

Eine besondere Stellung nehmen die Lehrerhandbücher ein. Sie sind ausschliesslich für die Hand des Lehrers bestimmt und enthalten Arbeitsmaterialien und ge-

ben stoffliche und methodische Anregungen für einen zweckmässigen Unterricht in bestimmten Bereichen. In der Regel werden durch Lehrerhandbücher keinerlei Verbindlichkeiten festgelegt.

Lehrer sollten sich grundsätzlich mit Zielen, Methoden und Inhalten des Unterrichts auseinandersetzen, damit sie ganz bewusst ihren Unterricht darauf ausrichten können, und nicht auf die Vorgaben des Lehrmittels derart angewiesen sind, dass sie zum blossen «Unterrichtsmoderator» werden, während Methodik und Inhalte durch das Lehrmittel definiert sind.

5.3 Koeduzierter Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht an Volks- und Mittelschulen. Zwischenbericht

(Referentin: Frau B. Grotzer, ED, Abt. H + H)

Vor dem Referat von Frau Grotzer erklärt der Vorsitzende, dass der SV in neuester Zeit nach Möglichkeiten gesucht hat, um die Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen vermehrt in die Synode integrieren zu können. Verschiedene Sitzungen mit den Vorständen der betroffenen Fachkonferenzen beweisen, dass der SV die Anliegen dieser Lehrerinnen ernst nimmt und sich eingehend damit befasst.

Einleitend dankt Frau Grotzer dem SV für das bei den Verhandlungen über die Einführung eines koeduierten Unterrichts im Bereich H + H bewiesene Verständnis und das Bemühen, vermittelnd zwischen den tangierten Stufen und Fachbereichen zu wirken.

1. Voraussetzungen

Die seit der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 in der Bundesverfassung verankerte Gleichberechtigung von Mann und Frau führt auch zu einschneidenden Änderungen im Schulwesen. Für die zuständigen Stellen besteht nun der Auftrag, für die Verwirklichung der Rechtsgleichheit der beiden Geschlechter in der Schulgesetzgebung zu sorgen.

Eine vom Kantonsrat am 15. November 1982 für erheblich erklärte Motion verlangt, dass das hauswirtschaftliche Obligatorium aufzuheben und ein gemeinsamer Unterricht für Mädchen und Knaben im Bereich H + H in der Volksschule einzuführen sei. Mit den durch diese politischen Entscheide klar erteilten Aufträgen steht die Einführung eines koeduierten Unterrichts nicht mehr zur Diskussion, sondern nur noch die Frage, wie das «Obli» schrittweise aufgehoben und die Koedukation verwirklicht werden kann. Dabei gilt es die bei der Ablehnung des ursprünglichen Konzepts vorgebrachten Einwände zu berücksichtigen und neue Möglichkeiten zu prüfen.

2. Handarbeitsunterricht für Knaben und Mädchen an der Primarschule

a) Unterstufe

Nach den Resultaten einer breiten Vernehmlassung und auf der Grundlage des Gesetzes über Schulversuche haben mit ERB vom 25. September 1984 interessierte Gemeinden seit diesem Schuljahr die Möglichkeit, in den zweiten und ein Jahr später in den dritten Klassen einen zweistündigen koeduiert erteilten Ha-Unterricht zu erproben. Der Unterricht wird in Halbklassen durchgeführt und in der Regel durch die Handarbeitslehrerin erteilt.

In diesem Schuljahr beteiligen sich insgesamt 133 Klassen, das sind 26% aller 2. Klassen aus 22% der Primarschulgemeinden am Projekt. Eine Projektgruppe hat in intensiver Arbeit die Grundlagen für die Unterrichtsinhalte entwickelt und wird die Erprobung begleiten. Die ersten Echos sind erfreulich positiv.

b) Mittelstufe

Der ERB vom 25. September 1984 sieht in der 4. bis 6. Klasse 4 Stunden Ha-Unterricht vor, aufgeteilt auf 2 Stunden gemeinsame Grundausbildung sowie 2 Stunden textile Handarbeit für Mädchen und 2 Stunden Werken für Knaben. Eine Abwahl im geschlechtsspezifischen Bereich ist gewährleistet. Weil diese Lösung keine völlig gleichartige Ausbildung vorsieht, sind beim Bundesgericht zwei staatsrechtliche Beschwerden eingereicht worden. Das Bundesgericht ist aber auf diese Beschwerden vorläufig nicht eingetreten. Mit dem auf das Schuljahr 1987/88 vorgesehenen Beginn der Erprobung müsste das Bundesgericht auf neu eingereichte staatsrechtliche Beschwerden eintreten, weil dann erstmals Kinder im Kanton Zürich direkt betroffen sind.

Der ER wird demnächst über die weitere Entwicklung des Ha-Unterrichts auf der Mittelstufe beschliessen. Diese Beschlüsse betreffen vor allem die Durchlässigkeit, die Stundenzuteilung an Klassenlehrer und Handarbeitslehrerin, die Zusammensetzung der Projektgruppe, die Fortbildung und die Stundentafel. Die vorgesehenen Richtlinien sind kürzlich an einer Synodalkonferenz mit den Vertretern der beteiligten Stufen vorberaten worden.

3. Hauswirtschaftsunterricht an der Oberstufe

Begutachtung und Vernehmlassung haben deutlich gezeigt, dass ein Einbau eines koeduierten Unterrichts in den beiden Fächern bei den zurzeit geltenden Stundentafeln nicht möglich ist. Eine definitive Lösung folgt daher erst mit der Revision der Lehrpläne. Im Hinblick auf die Abschaffung des «Obli» gilt es aber vor dringlich mögliche Lösungen zu erproben und zukünftige Unterrichtsinhalte zu entwickeln. Deshalb wird seit diesem Schuljahr ein auf 5 Jahre befristeter Schulversuch «Haushaltkunde für Mädchen und Knaben an der Oberstufe» durchgeführt. An der Sekundarschule wird während eines Jahres, nach Wahl der Gemeinde im 7. oder 8. Schuljahr 3 Wochenstunden Haushaltkunde erteilt. An der Realschule sind 3 Wochenstunden im 7. und 8. Schuljahr vorgesehen. Aus organisatorischen Gründen kann der Unterricht ausnahmsweise auch für Mädchen und Knaben getrennt erteilt werden. Eine Lösung für die Beteiligung von Oberschulklassen am Versuch ist in Vorbereitung. Das Interesse am Versuch ist vorläufig noch sehr gering, sind doch in diesem Schuljahr nur 6 Real- und 4 Sekundarklassen aus 5 Gemeinden beteiligt.

In den drei Projektgruppen, die die Unterrichtsinhalte für alle 3 Stufen erarbeiten werden, ist die Lehrerschaft angemessen vertreten. Für die Koordination der Arbeiten ist eine begleitende Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus den Leitern der direkt beteiligten Abteilungen der ED, aber ohne Vertreter der Lehrerschaft, eingesetzt worden.

4. Mittelschulen

Ein Konzept, das für die Langzeitgymnasien eine zur Volksschule analoge Lösung mit 2 Wochenstunden Handarbeit in der 1. Klasse und 3 Wochenstunden Hauswirtschaft in der 2. Klasse vorsieht, ist in die Vernehmlassung gegeben worden. Die Durchführung von Blockkursen in Haushaltkunde während der gesetzlichen Schulzeit wird von den Schulleitungen mehrheitlich abgelehnt. Sie bevorzugen eher Internatskurse im 10./11. Schuljahr. Die Tatsache, dass Schulabgänger und Schüler, die den Schultyp wechseln, keinen gesetzlich vorgeschriebenen Unterricht in Haushaltkunde erhalten werden, ist bei dieser Lösung voraussehbar. Über den Einbau des H + H-Unterrichts in die Mittelschulen wird der ER ebenfalls in nächster Zeit beschliessen.

5. Gesetz über die hauswirtschaftliche Fortbildung

Der Antrag des Regierungsrates vom 13. März 1985, die hauswirtschaftliche Fortbildung in einem neuen Gesetz zu regeln, wird zurzeit von einer kantonsrätslichen Kommission beraten. Deshalb ist hier nur eine Erwähnung der wichtigsten Ziele der geplanten Gesetzesrevision möglich:

- Gleichwertiger Unterricht für Knaben und Mädchen an der Volksschule.
- Schrittweise Aufhebung des hauswirtschaftlichen Obligatoriums für Mädchen.
- Einbau einer Grundausbildung für Mädchen und Knaben in H + H an der Volksschule.
- Hauswirtschaftliche Fortbildung auf freiwilliger Basis in Form von Kursen für Erwachsene und schulentlassene Jugendliche und als Jahreskurs der Fortbildungsschule für schulentlassene Jugendliche bleibt Aufgabe der Schulgemeinden.

Mädchen, die in der Volksschule eine Ausbildung in Haushaltkunde erhalten haben, können somit schrittweise aus der Obligatoriumspflicht entlassen werden. Mit dem Abschluss der Lehrplanrevision sollte eine definitive Lösung möglich werden.

Die Gesetzesvorlage sieht auch die Aufhebung der §§ 33–37 und 40 des Gesetzes betreffend die Volksschule, die den Handarbeitsunterricht der Mädchen regeln, vor. Diese Aufhebung ist bei den Handarbeitslehrerinnen auf Widerstand gestossen, weil dadurch die Stundenzahl für den Handarbeitsunterricht nicht mehr gesetzlich fixiert, sondern nur noch eine gemeinsame Grundausbildung verankert wird.

Bedenken bestehen auch wegen der Anstellungsverhältnisse der Lehrkräfte an der bisherigen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. Weil aber mit dem Einbau von H + H in die Volksschule dringend mehr Lehrkräfte an der Volksschule benötigt werden, sollten keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Vertreterinnen der Inspektorinnen, Lehrerorganisationen und Ausbildungsstätten haben kürzlich ihre Anliegen vor der kantonsrätslichen Kommission darlegen können.

Weil die Aufhebung des «Obli» aus den erwähnten politischen Gründen dringlich geworden ist, hofft die Referentin, dass die Gesetzesrevision, die sich auf das unbedingt Nötige beschränkt und durch ein Übergangsrecht einen flexiblen Übergang ermöglichen soll, speditiv behandelt werden kann.

Der Synodalpräsident dankt Frau Grotzer und den Herren M. Wendelspiess und J. Winkelmann für die umfassende und interessante Orientierung über aktuelle Schulfragen.

6. Anträge an die Schulsynode

6.1 Pendente Anträge

Der SV schlägt der Versammlung vor, der Synodalversammlung zu beantragen, dass drei der vier noch pendenten Anträge aus früheren Jahren aufrechterhalten und einer abgeschriebenen und durch ein neues Postulat ersetzt wird.

6.1.1 Besoldeter Weiterbildungsurlaub für Mittel- und Volksschullehrer (1974/78)

Der SV beantragt Aufrechterhaltung und würde es als wünschenswert erachten, wenn die freien Lehrerorganisationen der Volks- und Mittelschulen die noch bestehenden Wünsche bis zur nächsten Prosynode in neuen Konzepten darlegen würden.

D. Lehmann (MNG Rämibühl) wünscht, dass der Leiter der Abt. Mittelschulen und Lehrerbildung der ED an der nächsten Prosynode über die

- Urlaubspraxis für Mittelschullehrer orientieren wird. Der SV wird diese Anregung gerne weiterleiten.
- 6.1.2 Lehrplanrevision: Festlegung von Rahmenbedingungen für die Volkschule (1983)
Der SV beantragt, das Postulat bis zum Vorliegen konkreter Ergebnisse aufrechtzuerhalten.
- 6.1.3 Problematik der deutschen Hochsprache und Mundart im Unterricht (1983)
Ein Arbeitspapier der Sachbearbeiter der PA, die sich mit dieser Problematik befassen, wird in nächster Zeit dem ER vorgelegt, doch sind noch keine Resultate bekannt. Der SV beantragt Aufrechterhaltung.
- 6.1.4 Reform der Synodalorganisation (1979)
Der SV beantragt Abschreibung und Ersetzung durch ein neues Postulat.
Die Anträge des SV werden einstimmig gutgeheissen.

6.2 Neue Anträge

- 6.2.1 Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens, Reform der Synodalorganisation
Nachdem die Bestrebungen zur Verwirklichung des OGU (siehe Taktandum 5.1.) wieder in Gang gekommen sind, schlägt der SV ein neues Postulat zur Synodalreform mit folgendem Wortlaut vor: «Die Lehrerschaft wünscht, dass nach Abschluss der Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden die Ausarbeitung der Vorlage für das Gesetz über die Organisation des Unterrichtswesens (OGU) speditiv an die Hand genommen wird, damit endlich die Reform der Synodalorganisation verwirklicht werden kann.»

Die Versammlung ist einstimmig dafür, dieses neue Postulat der Synodalversammlung zur Genehmigung zu beantragen.

7. Geschäftsliste der Synodalversammlung 1985

Vor der Genehmigung der Geschäftsliste wünscht der Synodalaktuar, dass die Formulierung von Traktandum 12 zur Wahl des Vertreters der Höheren Lehranstalten im ER eindeutig festgelegt wird.

Frau Zumbühl verweist auf das Schreiben des VPOD vom 15. Juni 1985 an den SV, wonach die Prosynode nicht zur Abgabe einer Wahlempfehlung befugt sei, weil sich § 42 des RSS in keiner Weise in einem solchen Sinne äussere und sich ausschliesslich auf Sachgeschäfte beziehe. Nachdem sich die Versammlung schon unter Traktandum 4 für eine Wahlempfehlung entschieden hat, beantragt Dr. M. Gubler (KS Küsnacht), dass die der Prosynode schriftlich eingereichten Nominierungen in der Geschäftsliste aufzuführen seien. Diesem Antrag wird mit 25:0 Stimmen zugestimmt.

Nach diesem Beschluss wird die nachstehende Geschäftsliste der 152. ordentlichen Versammlung der Schulsynode des Kantons Zürich vom Montag, dem 23. September 1985 in Regensdorf ohne Gegenstimme genehmigt.

Geschäfte

1. Eröffnungsgesang
2. Begrüssung und Eröffnungswort des Synodalpräsidenten
3. Grussadresse des Gemeindepräsidenten von Regensdorf
4. Begrüssung der neuen Mitglieder
5. Ehrung der verstorbenen Synodalen
- *6. Benjamin Britten: Auswahl aus «Ceremony of Carols»
7. Ehrung der Jubilare durch den Erziehungsdirektor
8. Der Erziehungsdirektor hat das Wort
9. Eröffnung der Preisaufgabe 1984/85
10. Anträge der Prosynode an die Synode
(Vgl. Protokoll der Prosynode 1985 im Schulblatt 9/85)
11. Berichte
 - 11.1. Bericht der Erziehungsdirektion für 1984
 - 11.2. Jahresbericht 1984 der Schulsynode
 - 11.3. Protokoll der Verhandlungen der Prosynode 1985
(Druck im Schulblatt 9/85)
12. Wahl des Vertreters der Höheren Lehranstalten im Erziehungsrat für den Rest der Amts dauer 1983-1987
Der Prosynode sind folgende Nominierungen eingereicht worden:
 - vom VPOD, Sektion Lehrberufe: Werner Lüdi, Seminarlehrer, Zürich
 - von VMZ/MKZ: Prof. Dr. Helmut Meyer, Mittelschullehrer, ZürichDie Prosynode empfiehlt Prof. Dr. Helmut Meyer
13. Wahlen
 - 13.1. Synodalvorstand
Die Prosynode empfiehlt:
Prof. Dr. G. Hanselmann (MSL, Bülach, bisher)
G. Ott (PL, Freienstein, bisher)
R. Vannini (RL, Zürich, neu)
 - 13.2. Synodaldirigent
Die Prosynode empfiehlt K. Scheuber (Seminarlehrer, Zürich, bisher)

Pause

14. Mitteilung der Wahlergebnisse
- **15. Lieder aus fremden Ländern
16. Kurzreferat durch den Präsidenten des IKRK,
Alexandre Hay: Soforthilfe - Entwicklungshilfe
Film: Retrospektive des IKRK - Aktionen 1984
Kurzreferat durch A. Lendorff,
Leiter der IKRK-Hilfsgüterabteilung:
Helfen - oft mit grossen Problemen verbunden
17. Schlusswort des Synodalpräsidenten
18. Schlussgesang

Ausführende:

- * Zürcher Sängerknaben (Leitung: Alphons von Aarburg)
- ** Seminarklassen 3a/c der Kantonsschule Küsnacht
(Leitung: Karl Scheuber)

Küsnnacht und Freienstein, 26. Juni 1985

Schulsynode des Kantons Zürich
B. Bouvard G. Ott
Präsident Aktuar

Bankett 12.30 Uhr im Hotel Holiday Inn, Regensdorf
Anmeldung zum Bankett (Fr. 30.-) bitte bis 14. September 1985 an G. Ott,
 Summerhaldestrasse 12, 8427 Freienstein, Telefon 865 17 16.
 Die Bankettkarten können vor der Versammlung oder in der Pause
 beim Saaleingang bezogen und bezahlt werden.
 Es finden keine Exkursionen statt.
 Wir freuen uns über Ihre Beteiligung an der Synodalversammlung
 und am Bankett.

Der Synodalvorstand

8. Allfälliges

Das Wort wird nicht verlangt. Gegen die Verhandlungsführung werden keine Einwände erhoben. Mit dem besten Dank für die rege Mitarbeit schliesst der Synodalpräsident die Versammlung um 16.20 Uhr.

Freienstein, 5. August 1985

Der Synodalaktuar
Gustav Ott